

# **EMPFEHLUNG**

## **des Beirates Erfassung, Sortierung Verwertung nach § 28 Absatz 5 Verpackungsgesetz – VerpackG**

**für Ergänzungen in der Orientierungshilfe für die Abstimmungsvereinbarung und Systemfestlegung LVP nach denen fehlbefüllte LVP-Behälter/Sammelsäcke durch den öRE als Restmüll für die Anfallstelle kostenpflichtig geleert werden.**

### **§ 8 (Umgang mit Fehlbefüllungen) in der Orientierungshilfe wird wie folgt neu gefasst:**

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
  
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Behälter („Gelbe Tonnen“)/Sammelsäcke („Gelbe Säcke“) zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten entgegenstehen, erheblich fehlbefüllt sind, ist die jeweilige Gelbe Tonne/der jeweilige Gelbe Sack mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, sofern für diese eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG vereinbart ist.  

Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und wird im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Befugnisse eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne ausgeschlossen werden.

Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

Die Einzelheiten zum Umgang mit fehlbefüllten Gelben Tonnen/Gelben Säcken zur Entsorgung von Leichtverpackungen sind in der „Systemfestlegung LVP“ (**Anlage 3**) festgelegt.
  
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe verständigen.

## Anlage 3 (Systemfestlegung LVP) zur Orientierungshilfe

### wird wie folgt ergänzt:

#### Fehlbefüllungen

Das am 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz sieht vor, dass künftig deutlich mehr Verpackungsabfälle im hochwertigen Kreislauf geführt werden. Dies setzt voraus, dass die bereitgestellten Leichtverpackungsmengen möglichst frei von Fehlwürfen sind.

#### 1) Fehlbefüllung

Eine erhebliche Fehlbefüllung im Sinne des § 8 liegt vor, wenn durch die Befüllung mit Restabfall oder Bioabfällen die Recyclingfähigkeit der damit vermischten gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen (Leichtverpackungen) beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für das Personal der Sortieranlage oder die Sortieranlage selbst besteht oder eine offensichtlich fehlende Recyclingfähigkeit vorliegt. Beispiele sind

- **Personengefährdung:** scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potentiell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten; oder
- **Beschädigung:** nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln; oder
- **Fehlende Recyclingeignung:** Lebensmittelabfälle, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche.

#### 2) Umgang mit fehlbefüllten Gelben Tonnen/Gelben Säcken

Die Systeme werden dafür Sorge tragen, dass der Müllwerker bei der Abfuhr verpflichtet ist, Gelbe Tonnen und Gelbe Säcke regelmäßig einer Sicht- und Gewichtskontrolle zu unterziehen. Fehlbefüllte Gelbe Tonnen/Gelbe Säcke sind vom Müllwerker mit einem Aufkleber/Hinweis zu versehen (der Aufkleber/Hinweistext und Gestaltung sind zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und System im Einzelnen zu vereinbaren), der zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, werden die Anfallstellen vom Erfassungsdienstleister dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemeldet (die Art der Dokumentation sowie Art und Frist der Übermittlung sind zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Systemen im Einzelnen zu vereinbaren), der bei zuordenbaren Anfallstellen eine Entsorgung als Hausmüll zu Lasten dieser Anfallstelle veranlasst.

Sofern eine Anfallstelle bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sammelterminen durch fehlbefüllte Gelbe Tonne(n)/Gelbe Säck(e) auffällig wird, kann sie für die Dauer von drei Monaten von der LVP-Abfuhr ausgeschlossen werden. Sie ist vom Müllwerker in geeigneter Form (z. B. Flyer in Briefkästen, Aushänge am „Schwarzen Brett“, etc.) über den richtigen Gebrauch des Getrenntsammlersystems aufzuklären. Anhaltend fehlbefüllende Anfallstellen können von den Systemen im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf unbestimmte Zeit von der Getrennterfassung durch die Gelbe Tonne ausgeschlossen werden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden durch geeignete Information der Bürger für eine fehlwurfarme Sammelmenge werben.

### **3) Datenschutzrechtliche Ausgestaltung**

Im Rahmen der Prüfung und Dokumentation von Fehlbefüllungen werden Informationen erhoben und verarbeitet, die einzelnen Personen zugeordnet werden können und damit personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung darstellen. Im ANHANG zu dieser Ziffer 3) der Anlage 3 zur Orientierungshilfe ist ein Vorschlag für eine datenschutzrechtliche Vorgehensweise enthalten.